



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 16

Salzgitter, den 31. Juli 2008

35. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
74 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Tank- und Rastanlage Salzgau im Zuge der A 39 in den Gemarkungen Sauingen und Bleckenstedt von Bau-km 120+150 bis Bau-km 21+250	121	77 Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 30.06.2008.....	123
75 Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung.....	122	78 Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden durch die WEVG Salzgitter GmbH mit Wirkung vom 1. September 2008.....	124
76 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig; hier: Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2007	123	79 Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden der WEVG Salzgitter GmbH mit Wirkung vom 1. September 2008.....	124
		80 Fälligkeitstermine im August 2008 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	126
		81 Öffentliche Zustellungen	126

Amtliche Bekanntmachungen

74

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Tank- und Rastanlage Salzgau im Zuge der A 39 in den Gemarkungen Sauingen und Bleckenstedt von Bau-km 120+150 bis Bau-km 21+250

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Hannover Dorfstraße 17-18 in 30519 Hannover hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76A in 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegenden Unterlagen enthalten den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), die Allgemeinverständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVP (Unterlage 1a), die Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 11), den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) sowie Grunderwerbsplan und -verzeichnis (Unterlage 14).

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **11.08.2008** bis zum **10.09.2008** einschließlich bei der Stadt Salzgitter im Rathaus SZ-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6-8, Zimmer 916 während der Dienststunden montags und dienstags von 09.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 09.00 bis 13.00 Uhr,

donnerstags von 09.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 09.00 bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus. Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05341 839-3694) auch zu anderen Zeiten möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **24.09.2008** einschließlich, bei der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in 38226 Salzgitter oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde), Adersheimer Straße 17 (Zimmer 106) in 38304 Wolfenbüttel, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 S. 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG).

Gem. § 17a Nr. 2 S. 2 FStrG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von

Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gem. § 17a Nr. 3 und Nr. 7 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer /innen durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen gebeten, die Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

(2) Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17a Nr. 3 FStrG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Auf eine Erörterung kann verzichtet werden (§ 17a Nr. 5 S. 1 FStrG).

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

(5) Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

(6) Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 ff. UVP).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

- Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht -

75

Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung

An den Gewässern des Unterhaltungsverbandes „Aue-Erse“ werden im Zeitraum zwischen August und Oktober 2008 Unterhaltungsarbeiten (Böschung- und Sohlmahd) durchgeführt.

Im Bereich der Stadt Salzgitter ist ein Abschnitt der Aue-Erse vom Stichkanal bis zur Einmündung in die Fuhse betroffen.

Gemäß Unterhaltungsordnung der Stadt Salzgitter für Gewässer II. Ordnung sind die anliegenden Grundstückseigentümer verpflichtet, einen 5,0 m breiten Streifen entlang der oberen Böschungskante so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere muss die Befahrbarkeit dieses Streifens mit Mäh- und Räumungsgeräten gewährleistet sein.

Etwaige Querzäune am Gewässer sind mit Durchfahrten (z.B. beweglichen Gattern) zu versehen.

Wegen der Notwendigkeit maschineller Räumung über die Zäune hinweg dürfen die Einfriedungen nicht weiter als 0,5m bis 1 m vom Böschungsrand stehen und nicht höher als 1 m sein.

Umgestürzte Bäume sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen und zu entsorgen.

Fachgebiet Umwelt
-Untere Wasserbehörde-

76

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig; hier: Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2007

Die Verbandsversammlung hat am 10.06.2008 die Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 101 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 01.08.2008 bis 11.08.2008 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11 (Landkreis Wolfenbüttel), Zimmer 114, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfenbüttel, 11.07.2008

Gez. Röhmnn
Röhmnn
Verbandsgeschäftsführer

77

Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 30.06.2008

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig am 10.06.2008 einstimmig beschlossen hat, den Zweckverband mit Ablauf des 30. Juni 2008 aufzulösen.

Wolfenbüttel, 11.07.2008

Gez. Röhmnn
Röhmnn
Verbandsgeschäftsführer

78**Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden durch die WEVG Salzgitter GmbH mit Wirkung vom 1. September 2008**

Mit Wirkung vom 01. September 2008 ändern sich die Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden (Handel, Gewerbe, Industrie usw.) der WEVG. Die Erdgas-Arbeitspreise erhöhen sich um 1,62 ct/Kilowattstunde brutto einschließlich 19% Umsatzsteuer. Die Grundpreise bleiben unverändert bestehen.

Preis für die Ersatzversorgung:

Arbeitspreis ct/kWh:	10,01	(8,41) ct
Monatl. Grundpreis (€/Mon.):	3,05	(2,56) EUR

Grundpreistarif 1 (G 1)

Bei einer Jahresabnahme von 0 bis 30.213 kWh

Arbeitspreis ct/kWh:	8,50	(7,14) ct
----------------------	------	-----------

Grundpreistarif 2 (G 2)

Bei einer Jahresabnahme von 30.214 bis 118.573 kWh

Arbeitspreis ct/kWh:	8,12	(6,82) ct
----------------------	------	-----------

Grundpreistarif 3 (G 3)

Bei einer Jahresabnahme über 118.573 kWh

Arbeitspreis ct/kWh:	7,74	(6,50) ct
----------------------	------	-----------

In den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind in Klammern aufgeführt. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) ct je kWh enthalten.

Der „Preis für die Ersatzversorgung“ gilt für die Versorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG. Wesentlicher Vertragsbestandteil der Sonderverträge G1 bis G3 sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) vom 26.10.2006 sowie die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH zur GasGVV.

Die veröffentlichten Preise gelten auch für Kunden, die vor dem 12. Juli 2005 einen unbefristeten Liefervertrag mit der WEVG Salzgitter GmbH abgeschlossen haben. Sie können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Salzgitter, 11.07.2008

WEVG Salzgitter GmbH

79**Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden der WEVG Salzgitter GmbH mit Wirkung vom 1. September 2008**

Mit Wirkung vom 01. September 2008 ändern sich die Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden der WEVG. Die Erdgas-Arbeitspreise erhöhen sich um 1,62 ct/Kilowattstunde brutto einschließlich 19% Umsatzsteuer. Die Grundpreise bleiben unverändert bestehen.

Salzgitter I Erdgas flexibel (Grundversorgung und Allgemeiner Preis)

Flex 1

Günstig bis zu einer Jahresabnahme von 4.831 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	10,01	(8,41) ct
Monatl. Grundpreis (€/Mon.):	3,05	(2,56) EUR

Flex 2

Günstig ab einer Jahresabnahme von 4.832 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh):	8,50	(7,14) ct
------------------------	------	-----------

Monatl. Grundpreis (€/Mon.): Flex 3	9,13	(7,67) EUR
Günstig ab einer Jahresabnahme von 5.754 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	8,12	(6,82) ct
Monatl. Grundpreis (€/Mon.):	10,95	(9,20) EUR
Grundpreis ab einem Jahresverbrauch von 60.000 kWh		
Grundpreis (ct/kWh):	0,219	(0,184) ct

Salzgitter I Erdgas aktiv**Aktiv 1**

Günstig ab einer Jahresabnahme von 9.587 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	7,36	(6,18) ct
Monatl. Grundpreis (€/Mon.):	17,04	(14,32) EUR

Aktiv 2

Günstig ab einer Jahresabnahme von 23.377 kWh		
Arbeitspreis (ct/kWh):	7,11	(5,97) ct
Monatl. Grundpreis (€/Mon.):	21,91	(18,41) EUR
Grundpreis ab einem Jahresverbrauch von 60.000 kWh		
Grundpreis (ct/kWh):	0,438	(0,368) Ct

Die Grundpreistarife H1 und H2 sowie die Sonderpreise S1 und S2 gelten ausschließlich für Vertragsverhältnisse, die vor dem 01. Juli 2008 begründet worden sind:

Grundpreistarif 1 (H 1)

Günstig ab einer Jahresabnahme von 4.832 kWh		
Arbeitspreis ct/kWh:	8,50	(7,14) ct
Monatl. Grundpreis (€/Mon.):	9,13	(7,67) EUR

Grundpreistarif 2 (H 2)

Günstig ab einer Jahresabnahme von 5.754 kWh		
Arbeitspreis ct/kWh:	8,12	(6,82) ct
Monatl. Grundpreis (€/Mon.):	10,95	(9,20) EUR

Sonderpreis 1 (S 1)

Günstig ab einer Jahresabnahme von 9.587 kWh		
Arbeitspreis ct/kWh:	7,36	(6,18) ct
Monatl. Grundpreis (€/Mon.):	17,04	(14,32) EUR

Sonderpreis 2 (S 2)

Günstig ab einer Jahresabnahme von 23.377 kWh		
Arbeitspreis ct/kWh:	7,11	(5,97) ct
Monatl. Grundpreis (€/Mon.):	21,91	(18,41) EUR

In den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind in Klammern aufgeführt. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) ct je kWh enthalten.

Der Allgemeine Preis gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG sowie die Ersatzversorgung von Haushaltskunden gemäß § 38 EnWG. Vertragsgrundlagen sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) vom 26.10.2006 sowie die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH zur GasGVV. Die GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen stellen in den Sonderverträgen Salzgitter I Erdgas aktiv, S1 und S2 einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar.

Die veröffentlichten Preise gelten auch für Kunden, die vor dem 12. Juli 2005 einen unbefristeten Liefervertrag mit der WEVG Salzgitter GmbH abgeschlossen haben. Sie können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Salzgitter, 10.07.2008

WEVG Salzgitter GmbH

80

Fälligkeitstermine im August 2008 für Abgaben (Steuern und Gebühren)

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bittet gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	Juli - September	fällig 15.08.2008
b) Grundsteuer B	Juli - September	fällig 15.08.2008
c) Straßenreinigungsgebühr	Juli - September	fällig 15.08.2008
d) Hundesteuer	Juli - September	fällig 15.08.2008

2. Gewerbesteuervorauszahlung Juli - September fällig 15.08.2008

Das Team Steuern weist daraufhin, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern erhalten. Für alle anderen gilt die Festsetzung im letzten Steuerbescheid.

3. Abfallentsorgungsgebühren

lt. Bescheid des Städtischen Regiebetriebes Juli - September fällig 15.08.2008

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftinzugsverfahren erteilt haben.

Stadtkasse Salzgitter, den 17.07.2008

81

Öffentliche Zustellung des Ordnungsamtes

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Broero, Martin 32.4/6812578	Herculesstraat 29 NL-J321EH Apeldoorn	Straßenverkehrsgesetz	04.07.2008
El Veerman, Ebe 32.4/6814434	Ikkersreed 2 B NL-9289KZ Drogeham	Straßenverkehrsgesetz	07.07.2008
Withag, Antonius 32.4/6815202	Oude Postweg 137 NL-7557DC Hengelo Ov	Straßenverkehrsgesetz	08.07.2008
Trepels, Rob 32.4/6811525	Akelei 12 NL-5993 HG Maasbree	Straßenverkehrsgesetz	10.07.2008
Wienke D, Dietrich 32.4/6814079	Beukstraat 9 NL-6181KV Elsloo Lb	Straßenverkehrsgesetz	10.07.2008
Vrieling H, Hendrik 32.4/6815361	Dingspil 26 NL-9531HB Borger	Straßenverkehrsgesetz	11.07.2008

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **28.08.2008** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter